

K U N D M A C H U N G

- 1 -

Über die am Montag, den 26. Jänner 2026 stattgefundene 1. Gemeinderatssitzung im Sitzungszimmer der Gemeinde Gerlosberg, welche schriftlich einberufen wurde, beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Anwesende: Bgm. Kerschdorfer Josef, Vbgm. Schweiberer Hansjörg, GV Huber Armin, GV Schweiberer Friedrich, GR: Schiestl Franz, Dollinger Josef, Kröll Gottfried, Kröll Johann, Wurm Stefan;

Entschuldigt: GR Hauser Christian, Grin Kaindl Melanie;

Schriftführerin: Schiestl Barbara

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Kerschdorfer Josef begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Niederschrift über die am 22. Dezember 2025 stattgefundene Gemeinderatssitzung

Die Niederschrift über die am 22. Dezember 2025 stattgefundene Gemeinderatssitzung wird vom Gemeinderat genehmigt.

3. Beratung und Beschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke: 553/1, 557/1 und 553/4 (neu zu bildendes Grundstück) KG Gerlosberg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idGF, den vom Planer AB Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 913-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlosberg im Bereich der Grundstücke: 553/1, 557/1 KG 87108 Gerlosberg (~~zur~~ **Gänze/zum Teil**) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Angeschlagen am: 27. Jänner 2026

Abgenommen am: 25. Februar 2026



Der Bürgermeister:

K U N D M A C H U N G

- 2 -

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlosberg vor:

Umwidmung

Grundstück 553/1 KG 87108 Gerlosberg

rund 502 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 3 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 557/1 KG 87108 Gerlosberg

rund 35 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 15 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Angeschlagen am: **27. Jänner 2026**
Abgenommen am: **25. Februar 2026**

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

K U N D M A C H U N G

- 3 -

4. Beratung und Beschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke: 12/5, 12/7, 12/9, 12/4, 12/8 Siedlung „Klammegg“ KG Gerlosberg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43, idgF, den von DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke: 12/5, 12/7, 12/9, 12/4, 12/8; Siedlung „Klammegg“ KG Gerlosberg vom 17.11.2025, Planbezeichnung: 913 BPL 1-2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beratung und Beschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 13/13, 992/1, 992/2, 992/3, 992/4, 992/5, 992/6, 992/7, 992/8, 992/13, Tb 992/15 (Straße), 992/16, 992/17, 992/18, 992/19 (Straße), 42/24, 42/25, 42/26, 992/20, Tb 992/21 (Straße), 992/22, 992/23, 992/24, 992/25, 992/26, 992/27, 992/28, 992/29, 992/30, 992/31, 992/32, 992/33, 992/34, 992/35, 992/36, 992/37, 992/38; Baugebiet „Hoferwaldsiedlung“ KG Gerlosberg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43, idgF, den von DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 13/13, 992/1, 992/2, 992/3, 992/4, 992/5, 992/6, 992/7, 992/8, 992/13, Tb 992/15 (Straße), 992/16, 992/17, 992/18, 992/19 (Straße), 42/24, 42/25, 42/26, 992/20, Tb 992/21 (Straße), 992/22, 992/23, 992/24, 992/25, 992/26, 992/27, 992/28, 992/29, 992/30, 992/31,

Angeschlagen am: **27. Jänner 2026**
Abgenommen am: **25. Februar 2026**

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

K U N D M A C H U N G

- 4 -

992/32, 992/33, 992/34, 992/35, 992/36, 992/37, 992/38; Baugebiet „Hoferwaldsiedlung“ KG Gerlosberg vom 19.01.2026, Planbezeichnung: 913 BPL 1-2026, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Diverse Informationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt Infos betreffend das Baugebiet „Hoferwald“ sowie über die weitere Vorgangsweise

7. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Keine Meldungen

Angeschlagen am: **27. Jänner 2026**
Abgenommen am: **25. Februar 2026**



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]